

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 15/0597
41 - Amt für Familie und Soziales			Datum: 10.12.2015
Bearb.:	Struckmann, Klaus	Tel.:-410	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	10.12.2015	Entscheidung

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in Norderstedt 2016

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in Norderstedt in der Fassung der Anlage zu Vorlage Nr. B 15/0597 **Richtlinie 2016** mit Wirkung zum 01.01.2016.

Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss hat am 28.10.2010 die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in Norderstedt (Richtlinie 2011) beschlossen. Nach Abschnitt III, Ziff. 4.2 hat diese Richtlinie eine Laufzeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2015. Um der Verwaltung weiterhin eine Arbeits- u. Entscheidungsgrundlage für die Förderung im Bereich der Jugendarbeit zu geben, ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

Am 16.09.2015 hat ein Treffen mit den in Norderstedt tätigen Vereinen u. Verbänden stattgefunden, u. a. auch zu der Frage, ob seitens der Träger Änderungsbedarfe bei der bestehenden Richtlinie 2011 gesehen werden. Die praktischen Erfahrungen mit der Richtlinie 2011 werden grundsätzlich positiv bewertet. Entsprechend wurde am 24.09.2015, Pkt. 14.4, im Jugendhilfeausschuss berichtet.

Seitens der Vereine u. Verbände wird folgender Änderungswunsch benannt:

Abschnitt II, Ziff. 2.1 Förderung von Jugendfahrten im In- u. Ausland

Ziff. 2.1.4 Höhe des Zuschusses

„Die Förderung beträgt für jede Teilnehmerin oder jeden Teilnehmer sowie für die anerkannten Betreuungskräfte **3,50 €** je Tag und Person“.

Durch die Erhöhung des Zuschusses von bisher 2,50 € auf 3,50 € je Tag u. Person ergeben sich voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von rd. 6.000 € im Jahr. Diese Mehrkosten können im Rahmen des bestehenden Haushaltsansatzes abgedeckt werden.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in 	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin 	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	--	--	--	-------------------

Seitens der Verwaltung werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Abschnitt I Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Ziff. I.8 Antragberechtigung

Satz 4 durch Einfügung eines Halbsatzes wie folgt ergänzen:

„Die Träger müssen ihren Wohnsitz in Norderstedt haben, **mit der Stadt Norderstedt als örtlichem Träger der Jugendhilfe Vereinbarungen nach §§ 8 a u.**

72 a SGB VIII in der Fassung des Bundeskinderschutzgesetzes v. 22.12.2011, BGBl. I S. 2975, (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung u. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) abgeschlossen haben sowie die weiteren im Einzelnen in Abschnitt II dieser Richtlinie genannten besonderen Förderungsvoraussetzungen für die jeweilige Förderung erfüllen“.

Durch die Einfügung dieses Halbsatzes soll klargestellt werden, dass Vereine u. Verbände, die keine Vereinbarung zur Selbstverpflichtung nach §§ 8a, 72a SGB VIII abschließen, auch nicht mehr gefördert werden.

Abschnitt III, Allgemeine Schlussbestimmungen

Ziff. III. 2 Inkrafttreten. Laufzeit

„Die Jugendförderungsrichtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar **2016** in Kraft. Die Laufzeit ist befristet bis zum 31. Dezember **2020**“.

In Anlehnung an die übliche Laufzeit bei den einschlägigen Landesrichtlinien wird eine Befristung auf 5 Jahre vorgeschlagen.

In der Anlage ist Richtlinientext 2016 abgedruckt. Die genannten Änderungen sind durch Fettdruck besonders kenntlich gemacht.